



Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**.....

(im weiteren Sportlerin / Sportler genannt)

Mitglied des Kaders **Musterkader 2012**

und dem Schweizerischen Verband für Pferdesport

(im weiteren Verband genannt)

vertreten durch **Fritz Meier, Zürich**.....

(Kaderverantwortliche oder Kaderverantwortlicher)

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadernmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).
- 1.2 Die Vereinbarung basiert auf dem Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement) vom 23. August 2007.

2. Rechte des Kadernmitgliedes

- 2.1 Die Sportlerin / der Sportler hat bei Bedarf Anrecht auf eine Karriereberatung durch den zuständigen Kaderverantwortlichen.
- 2.2 Die Sportlerin / der Sportler hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Beizug des persönlichen Trainers. Ziel ist die Abstimmung der persönlichen Saisonplanung auf die Einsatzplanung des gesamten Kaders.
Bei JuniorInnen und Jungen ReiterInnen ist die berufliche und schulische Ausbildung in der Kaderplanung mitzuberücksichtigen.
- 2.3 Die Sportlerin / der Sportler erhält bei offiziellen Einsätzen für den SVPS die dafür vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und/oder Prämien.
- 2.4 Die Sportlerin / der Sportler hat das Recht, an den allenfalls vom Verband für Kadernmitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Sportlerin / des Sportlers.

3. Pflichten des Kadermitgliedes

- 3.1 Die Sportlerin / der Sportler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente des SVPS und der FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen des Kaderverantwortlichen. Die Sportlerin / der Sportler verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportlern, den Funktionären und Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Sportlern und Pferden.
- 3.2 Bezüglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbotese des eigenen Körpers unterstellt sich die Sportlerin / der Sportler den gültigen Bestimmungen von Antidoping Schweiz, Swiss Olympic und des SVPS; diese sind festgehalten in der nachfolgend abgedruckten Unterstellungserklärung, welche die Sportlerin / der Sportler mit seiner Unterschrift unter die Kadervereinbarung ausdrücklich als verbindlich anerkennt:

Antidoping Schweiz

Unterstellungserklärung

1. Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Doping-Liste wird mindestens jährlich angepasst. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren³. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Sportler erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der Sportler, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.

Der Sportler ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Sportler steht ausserdem eine kostenpflichtige (1 Fr. / Min.) Hotline zur Verfügung: 0900 567 587.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

5. Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport sowie der Fédération Equestre Internationale. Er erklärt, diese zu kennen⁵.
- Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler ausgesprochen werden.**
- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
 - **Busse bis zu CHF 200'000.—**
 - **Aberkennung von Preisen**
 - **Verwarnung**
 - **Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**
6. **Der Sportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungs-kompetenz.
7. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.
- Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die Sportlerin / der Sportler an den Vertrauensarzt von Swiss Olympic. Auch die Verbandsärzte stehen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

- 3.3 Die Sportlerin / der Sportler verpflichtet sich, für das Pferd während der Vorbereitung auf und an Wettkämpfen die Doping- und Medikationsreglemente der FEI einzuhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben eine allfällig strengere Regelung des SVPS und / oder der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die Sportlerin / der Sportler an den Disziplinararzt.
- 3.4 Die Sportlerin / der Sportler hält sich an die vom Kaderverantwortlichen festgelegte und mit ihm/ihr besprochene Einsatz- und Selektionsplanung. Mit dem Kaderverantwortlichen abgesprochene Abweichungen gelten, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Für Juniorinnen /Junioren und Junge Reiterinnen / Junge Reiter ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.
- 3.5 Der Verband hat das Recht, Aufgebote für sportmedizinische und veterinärmedizinische Abklärungen zu erlassen.
- 3.6 Die Sportlerin / der Sportler verpflichtet sich, an den Schweizermeisterschaften teilzunehmen und Nominationen für internationale Einsätze Folge zu leisten. Der Kaderverantwortliche kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.fnch.ch> sowie <http://www.fei.org> eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.

- 3.7 Soweit die Verträge des SVPS mit Sponsoren des Verbandes als Gesamtes oder der Disziplinen Pflichten der Kadermitglieder (z.B. Auftritte an Veranstaltungen) enthalten, verpflichtet sich die Sportlerin / der Sportler zu deren Einhaltung. Es ist Sache des Kaderverantwortlichen, diese Pflichten den Kadermitgliedern frühzeitig bekanntzugeben.
- 3.8 An internationalen Championaten (EM und WM) sowie an Olympischen Spielen stehen sämtliche Pferde unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des vom SVPS bestimmten Mannschaftstierarztes. Behandlungen durch andere Tierärzte und/oder Therapeuten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung und in Absprache mit dem Mannschaftstierarzt gestattet.
- 3.9 Der Sportler / die Sportlerin verpflichtet sich, relevante Veränderungen, wie z. B. einen allfälligen Rücktritt vom Spitzensport oder den Verkauf eines nominativ für ein bevorstehendes Championnat gemeldeten, resp. sich auf der Longlist befindenden Pferdes, dem Kaderverantwortlichen sowie dem Leiter der entsprechenden Disziplin vor der Publikation in den Medien mitzuteilen.
- 3.10 Wird ein Sportler / eine Sportlerin im Rahmen einer internationalen Veranstaltung verwarnt, ist er / sie verpflichtet, diesen Sachverhalt innert 5 Tagen nach der Veranstaltung schriftlich dem Generalsekretär des SVPS zu melden. Gegebenenfalls, insbesondere bei Missachtung der Meldepflicht, werden allfällige Sanktionen gemäss Ziffer 4.4 dieser Kadervereinbarung geprüft.

4. Dauer der Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft der Sportlerin / des Sportlers in einem Kader des SVPS.
- 4.2 Die Berufungen in die Kader des SVPS werden jährlich gemäss SELKO-Reglement vorgenommen.
- 4.3 Bei Rücktritt der Sportlerin / des Sportlers vom Spitzensport wird diese Vereinbarung aufgehoben.
- 4.4 Verstösse der Sportlerin / des Sportlers gegen die Pflichten aus dieser Kadervereinbarung können zu Sanktionen der SELKO gemäss Ziffer 3.6 des SELKO-Reglementes führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere Überführung wegen Dopings und/oder unsportliches Verhalten auch gegenüber dem Pferd, können überdies mit Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung auf Grund dieser Vereinbarung gewährter finanzieller Entschädigungen und Prämien geahndet werden.
- 4.5 Die Massnahmen gemäss Ziffer 4.4 haben verhältnismässig zu sein. Der Sportler / die Sportlerin hat ein Recht auf Anhörung.

5. Rechtsweg

- 5.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaderverantwortlichen und der Sportlerin / dem Sportler sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.
- 5.2 Beschlüsse der SELKO können gemäss Ziffer 4 des SELKO-Reglementes angefochten werden.

6. Anhänge

- 6.1 Als Anhang zu dieser Kadervereinbarung gelten:
- Reglement für die Selektionskommissionen vom 23.8.2007 (wird nur an neue Kadermitglieder versandt)
 - Code of Conduct der FEI (wird nur an neue Kadermitglieder versandt)
 - Doping-Statut von Swiss Olympic (wird nur an neue Kadermitglieder versandt)
 - Dopingliste von Swiss Olympic
 - Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic
 - Für Kader Pony: Weisung betreffend „Ponymessungen“ herausgegeben von der Veterinärkommission SVPS

Betreffend der aktuellen Doping- und Medikationsreglemente der FEI ist der Bereich *Medication Control & Antidoping* auf der Internetseite der FEI (www.fei.org) zwingend regelmässig zu konsultieren.

Die Anhänge sind zudem auf der Internetseite des SVPS (www.fnch.ch) bei der entsprechenden Disziplin unter Dokumente / Kader aufgeschaltet.

- 6.2 Die Sportlerin / der Sportler bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass ihr / ihm die oben angeführten Anhänge vor der Unterzeichnung übergeben worden sind, dass sie / er von deren Inhalt Kenntnis nehmen konnte und dass sie / er diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

B. Disziplinspezifischer Teil Dressur

7. Kadertrainings

7.1 Ziele

- Die Verbesserung des Leistungsniveaus der Reiter/innen und Pferde
- Möglichkeit einer Standortbestimmung durch den/die Kadertrainer
- Möglichkeit der Turnierplanung mit dem/den Kadertrainer/n und Heimtrainer und Reiter zusammen
- Möglichkeit der Absprache eines abgestimmten Trainingskonzepts für jeden Reiter (Unité de doctrine)
- Der/die Kadertrainer betreuen diejenigen Reiter an bestimmten Turnieren im In und Ausland, deren Heimtrainer nicht anwesend sein kann in Absprache mit dem/der Kaderverantwortlichen

7.2 Teilnahme an den für alle Kader offenen Trainings (Ausnahme: Pony)

- Die Teilnahme an den Kadertrainings ist fakultativ
- Falls die Anzahl Paare im Kader die mit dem Kadertrainer vereinbarte Kapazität übersteigt, sind in erster Linie die Kadermitglieder mit selektionierten Pferden aufzubieten. Die verbleibenden Paare bilden die Reserve.
- Im Fall von Absenzen legt der Kaderverantwortliche fest, welches Reservepaar an seiner Stelle teilnehmen kann.
- Im Fall von Absenzen kann der Kaderverantwortliche in Absprache mit dem Chef Sport auch ein Paar ins Kadertraining einladen, das nicht Kadermitglied ist, aber eine aussergewöhnliche Leistungssteigerung gezeigt hat.

7.3 Kosten

Der SVPS trägt einzig die Kosten für den Kadertrainer und die Infrastruktur. Alle übrigen Spesen, insbesondere die Transportkosten und die Kosten für die Unterbringung der Pferde und Reiter/innen, bezahlen die Teilnehmer/innen selbst.

8. J +S und Swiss Olympic

8.1. "PISTE-Tag"

Für Mitglieder der Kader Pony und Junioren ist das jährliche Absolvieren eines "PISTE-Tages" obligatorisch, an welchem die ReiterInnen aufgrund von durch die Nachwuchsförderung J+S des SVPS sowie Swiss Olympic vorgegebenen Kriterien beurteilt werden.

9. Tierärztliche Aspekte bei der Selektion für OS, WM und EM

9.1 Einbezug des Disziplintierarztes* für die Selektion

Der Disziplintierarzt muss vor der definitiven Selektion entscheiden, welche Pferde aus veterinärmedizinischer Sicht selektioniert werden können.

Alleine der Disziplintierarzt resp. der Equipen- oder Delegationstierarzt soll über die Gesundheit der Pferde entscheiden. Er verfügt über die Erfahrung um entscheiden zu können, welche Pferde die besonderen Anstrengungen eines grossen Wettkampfes überstehen können. Der Disziplintierarzt kann in den meisten Fällen neutral und objektiv entscheiden und unterliegt weniger einer Kundenbeziehung zu den Reitern. Hingegen ist es für den behandelnden Tierarzt häufig schwierig, einen neutralen und objektiven Entscheid zu treffen.

Dazu untersucht der Disziplintierarzt alle Pferde selber, oder er kann einen qualifizierten Tierarzt damit beauftragen (z.B. wenn Pferde im Ausland stehen).

9.2 Untersuchung der Pferde vor dem Wettkampf

Die Pferde werden einige Wochen vor dem Wettkampf untersucht und das Resultat der Untersuchung sowie auch mögliche Therapiepläne mit dem Reiter und dem Privattierarzt des Reiters besprochen.

Das Resultat der Untersuchung wird auch der Selektionskommission mitgeteilt, ohne auf Details der Untersuchung eingehen zu können (Schutz für das Pferd resp. für den Besitzer). Der Gesundheitszustand kann in einem Zertifikat auch bestätigt werden, das aber alleine für die SELKO bestimmt ist und der Reiter resp. Besitzer nicht verwenden darf (Missbrauch für Pferdehandel, Versicherungen, usw.).

9.3. Kriterien für den tierärztlichen Entscheid

Das Pferd muss zum Zeitpunkt der Untersuchung über eine genügende Gesundheit verfügen:

- Damit das Pferd die oft langen Transporte gut überstehen kann.
- Damit das Pferd den Vet-Check ohne Probleme passieren kann.
- Damit das Pferd das Training und auch den Wettkampf ohne gesundheitliche Einschränkung überstehen kann und dort auch aussergewöhnliche Leistungen erbringen kann.
- Damit keine Behandlungen erforderlich werden, die in Konflikt mit den gültigen Medikations- und Dopingbestimmungen kommen könnten.

9.4 Betreuung der Pferde während dem Wettkampf

In der Regel betreut der Disziplintierarzt oder ein Vertreter von diesem die Pferde während den wichtigen Wettkämpfen. Punkt 3.8 der Kadervereinbarung gilt nebst den internationalen Titeltkämpfen ebenfalls für weitere Wettkämpfe, sofern ein offizieller Equipentierarzt durch den SVPS benannt ist. Ein allfälliger Vertreter wird im Einverständnis zwischen dem Disziplintierarzt und dem Equipenchef bestimmt.

Der Disziplintierarzt kann auch für umfassende Untersuchungen und Betreuungen einen Vertreter bestimmen, wie zum Beispiel für die Untersuchung und Betreuung der Pferde der Junioren und Jungen Reiter an grossen Wettkämpfen.

In Ausnahmefällen dürfen die Pferde auch von Privattierärzten betreut werden (siehe Kadervereinbarung Punkt 3.8). Diese Privattierärzte müssen mit den Mannschaftstierärzten zusammen arbeiten und jede Behandlung vorgängig mit dem Mannschaftstierarzt besprechen. Dazu muss vom entsprechenden Privattierarzt eine Einverständniserklärung unterschrieben werden.

* Der Disziplintierarzt kann auch durch den Equipentierarzt oder den für einen Anlass bestimmten Delegationstierarzt ersetzt werden.

Ort und Datum

Die / der Kaderverantwortliche

Ort und Datum

Die Sportlerin / der Sportler

Für Ponyreiter, Junioren und Junge Reiter, Unterschrift(en) der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....
(Name, Vorname)